



## Beschlussvorlage

Nr.: BV/326/2011 / öffentlich

## Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Friesoythe

### Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	07.12.2011
Stadtrat	14.12.2011

### Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Friesoythe wird beschlossen.

### Begründung:

Das in Krafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) zum Beginn der neuen Kommunalwahlperiode macht es erforderlich, die Hauptsatzung der Stadt Friesoythe an den neuen Rechtsstand anzupassen. Aus diesem Grunde ist die Hauptsatzung der Stadt Friesoythe neu gefasst worden. Zum Teil waren ergänzende Regelungen notwendig weil den Städten und Gemeinden ein Gestaltungsspielraum zugestanden ist. Andere Regelungen entfallen weil das NkomVG entsprechende gesetzliche Vorgaben trifft, die in der Satzung nicht wiederholt werden.

Der anliegende Entwurf der Hauptsatzung basiert auf die Mustersatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes und ist auf den notwendigen Regelungsbedarf beschränkt. Zu den einzelnen Paragraphen ist folgendes anzumerken:

zu § 1 - Die Verleihung des Rechtsstatus als selbständige Gemeinde ist als deklatorischer Hinweis in die Hauptsatzung aufgenommen.

zu § 3 Abs. 1 Buchst. a

Nach § 58 Absatz 1 Nr. 14 NkomVG ist der Rat zuständig für alle Verfügungen über Vermögen, insbesondere die Belastung oder den Verkauf von Grundstücken, wenn ein in der Hauptsatzung festgelegter Vermögenswert überschritten wird. Hier ist aus der bisherigen Hauptsatzung der Vermögenswert von 10.000,00 € übernommen (vorher § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO).

zu § 3 Abs. 1 Buchst. b

Hier ist ein Vermögenswert für die Zuständigkeit des Rates für Geschäfte mit Ratsmitgliedern festgelegt. Die Regelung war in der bisherigen Hauptsatzung in gleicher Form enthalten.

Darüber hinaus gibt es nunmehr die Möglichkeit, in den im § 58 Abs. 1 Nr. 8, 16 und 18 genannten Fällen ebenfalls Höchstbeträge festzulegen, an denen der Rat für eine Entscheidung zuständig ist. Die Verwaltung sieht keinen Bedarf von dieser Regelung gebrauch zu machen, sodass es hier generell bei der Ratszuständigkeit verbleibt.

zu § 4 - Übernommen sind im Wesentlichen die bisherigen Vorschriften.

zu § 5 - Es ist die bisherige Regelung übernommen.

zu § 6 - Es wurde die bisherige Regelung übernommen. Die bisherige Regelung, dass Ratsmitglieder die nicht Beigeordnete sind bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nicht anwesend sein können ist entfallen, da die Kommunalverfassung das Teilnahmerecht jetzt regelt.

- zu § 7 - Es wurde eine Anpassung an die nunmehr gewählten 3 Vertreter des Bürgermeisters vorgenommen.
- zu § 8 - Diese Regelung wurde vollinhaltlich übernommen.
- zu § 9 - Gemäß § 34 Abs. 5 NkomVG sind in der Hauptsatzung Regelungen über das Verfahren hinsichtlich der Behandlung von Anregungen und Beschwerden zu treffen. Diese Vorschriften wurden entsprechend der Empfehlung der Mustersatzung des NSGB in den Entwurf der Hauptsatzung übernommen.
- zu § 10 - In der Hauptsatzung ist nach § 85 Abs. 5, Satz 5 NkomVG das Nähere zur Durchführung von Einwohnerversammlungen zu bestimmen. Auch hier wurde der Vorschlag aus der Mustersatzung des Nieders. Städte- und Gemeindebundes übernommen.
- zu § 11 - Während früher die Veröffentlichung von Satzungen und Verordnungen, und von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen differenziert werden konnte, ist dieses nach der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes nicht mehr möglich. Grundsätzlich wäre eine andere Vorgehensweise bei öffentlichen Bekanntmachungen denkbar. Auch eine Bekanntmachung über Internet könnte hier in Frage kommen. Aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit wird hiervon jedoch abgeraten.

Die bisherige Fassung der Hauptsatzung ist auf der Homepage der Stadt Friesoythe unter „Ortsrecht“ veröffentlicht.

### **Anlagen**

Hauptsatzung der Stadt Friesoythe 2011

In Vertretung

Vorlauf